

Ausstellerbedingungen

FÜR DIE BONNER ERNÄHRUNGSTAGE IN BONN vom 17. bis 18. September 2025

1. Die Veranstaltung wird durchgeführt von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE), im nachfolgenden Veranstalter genannt. Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung erfolgt durch das Konferenz- und Tagungsmanagement (KTM) der BLE.

2. Mit Absenden des Online-Anmeldeformulars innerhalb der Anmeldefrist (bis 02.06.2025) verpflichtet sich der Aussteller zur verbindlichen Teilnahme an der Veranstaltung und zur Zahlung der vereinbarten Standgebühr bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum, sofern die Anmeldung auch vom Veranstalter angenommen wird. Des Weiteren halten sich die Aussteller und deren Beauftragten an die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften, sowie die Hausordnung. Mündliche Abmachungen bestehen nicht.

3. Ausstellungsort und Ausstellungszeiten:

Im Wissenschaftszentrum Bonn Ahrstraße 45, 53175 Bonn

Aufbau: Di. 16.09.2025, 14:00-18:00 Uhr

1. Veranstaltungstag: Mi. 17.09.2025, 09:00-16:00 Uhr

2. Veranstaltungstag: Do. 18.09.2025, 09:00-16:30 Uhr

Abbau: Do. 18.09.2025, ab 16:30 Uhr

4. Von Seiten des Veranstalters werden Anmeldungen erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung (auch per E-Mail) oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Veranstalter ist berechtigt Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

5. Die Teilnahme der Aussteller an den 8. Bonner Ernährungstagen vom 17.09. bis 18.09.2025 ist kostenpflichtig und beträgt 600,00 Euro netto für die Veranstaltungstage. Dieser Preis beinhaltet einen Standplatz bis max. 8 m², die Teilnahme eines Ausstellers bzw. Standbetreuers an den Tagesveranstaltungen (Übertragungsraum) inkl. Verpflegung und an der Abendveranstaltung am 17.09.2025 in der Bundeskunsthalle Bonn.

6. Im Falle einer Abmeldung des Ausstellers muss diese schriftlich erfolgen und ist bis zum 10. Juli 2025 kostenfrei. Bei einer verspäteten Abmeldung oder wenn der Aussteller seinen Standplatz ohne vorherige Abmeldung nicht bezieht, ist die volle Standmiete (100 %) zu bezahlen.

7. Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, oder die Ausstellungszeit zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus einen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühr und Schadenersatzansprüche geltend machen kann, es sei denn, dem Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar.

8. Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter. Der Aussteller erhält bis spätestens 15. August 2025 per E-Mail einen Ausstellungsplan mit der zugewiesenen Standfläche. Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Eine genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Das Anbringen oder Auslegen von Werbung außerhalb der zugewiesenen Ausstellungsfläche ist nicht gestattet.

9. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Veranstaltungszeiten, insbesondere während der Pausenzeiten mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

10. Der Stand des Ausstellers hat ein ordentliches zur Veranstaltung passendes Erscheinungsbild zu vermitteln.

11. Der Aufbau muss am Eröffnungstag (1. Veranstaltungstag) eine halbe Stunde vor dem Einlass der Besucher beendet sein. Der Aussteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass eine Belieferung der Stände während der Veranstaltungstage ausnahmslos bis eine halbe Stunde vor Beginn abgeschlossen ist bzw. erst wieder nach Ende des Veranstaltungstages durchgeführt wird.

Mit dem Standabbau darf erst nach Veranstaltungsende bzw. zu der vom Veranstalter angegebenen Zeit begonnen werden. Vorzeitiges Abbauen des Standes ist nicht gestattet.

Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport bzw. der Lagerung zu tragen.

Kurze Ent- und Beladung ist auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen in der Anlieferungszone hinter dem Gebäude des Wissenschaftszentrum Bonn gestattet ([Anfahrtsbeschreibung](#)). Nach Beendigung der Arbeiten muss das Fahrzeug sofort umgeparkt werden, beispielsweise in die Tiefgarage der Veranstaltungsstätte.

12. Der Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung ein Veranstaltungsticket für sich bzw. den Standbetreuenden. Dieses Ticket ist nicht übertragbar und muss über das Registrierungsportal der Veranstaltung mittels Code angefordert werden.

13. Der Veranstalter stellt am Veranstaltungsort nur die Ausstattungs-/Technikbedürfnisse kostenfrei zur Verfügung, die vom Aussteller im Online-Formular angefragt und durch das KTM schriftlich bestätigt wurden. Alle weiteren Materialien sowie Ge- und Verbrauchsmittel sind vom Aussteller zu tragen.

14. Jeder Aussteller ist dazu verpflichtet seinen Standplatz sauber zu halten. Jeder Aussteller hat seinen Müll selbst zu entsorgen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz in völlig gereinigtem und geräumtem Zustand zu verlassen. Eine allfällige notwendige Ersatzreinigung und Müllentsorgung durch den Veranstalter geht auf Kosten des Ausstellers.

15. Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Hausrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Der Veranstalter ist berechtigt vor und während der Veranstaltung einzelne Artikel auszuschließen bzw. bei groben Verstößen einen Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

16. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für seine oder für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und geltende gewerberechtliche und wettbewerbsrechtliche, gesundheitspolizeiliche, feuerpolizeiliche und polizeiliche Vorschriften und Gesetze eingehalten werden. Der Aussteller erklärt hiermit auch im Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung zu sein.

17. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

18. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

19. Für Schäden, Verluste oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Es können diesbezüglich an den Veranstalter keine Schadenersatzforderungen gestellt werden. Für den Abschluss entsprechender Versicherungen hat der Aussteller selbst zu sorgen.

20. Für Personen und Sachschäden, die durch den Aussteller, seiner Beauftragten oder seinen Betrieb verursacht wurden, haftet der Aussteller. Der Aussteller hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

21. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

22. Datenschutz: zum Zwecke der automatischen Bearbeitung von Daten werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

23. Auf das Vertragsverhältnis wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verhältnis ist Bonn. Erfüllungsort ist Bonn.

24. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder gesetzlichen Vorschriften widersprechen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die beiden Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Vertragslücke.